

Satzung des Segel-Club Speyer e.V.

§ 1

(Name, Sitz und Geschäftsjahr)

1. Der Verein führt den Namen SEGEL – CLUB Speyer e.V.. Das Kurzzeichen lautet SCSp.
2. Er hat seinen Sitz in Speyer/Rhein und ist beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein im Vereinsregister unter der Nr. 50530 eingetragen. Er wurde am 01. Februar 1962 gegründet.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Stander (Flagge) des Clubs führt auf lichtblauem Feld ein weißes Segelpaar und ist blau-weiß umrandet.

§ 2

(Überregionale Organisation)

1. Der Verein ist Mitglied des Sportbundes Pfalz e.V. im Landessportbund Rheinland-Pfalz und der zuständigen Fachverbände für den Segelsport.
2. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Segler-Verbandes.

§ 3

(Aufgabe und Zweck des Vereins)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Segelsports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungsstunden und Sportwettkämpfen sowohl im Regattabereich als auch auf dem Gebiet des Breiten- und Freizeitsports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die konfessionelle und politische Neutralität wird gewahrt.
4. Der Motorboot-Sport wird nicht gepflegt.
5. Der Verein sieht in der Wahrung und Pflege des Natur- und Landschaftsschutzes der Segelreviere eine wesentliche Aufgabe.

§ 4

(Erwerb der Mitgliedschaft)

1. Der Verein besteht aus ordentlichen (aktiven, passiven und Senioren-) Mitgliedern, Jugendmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Fördermitgliedern.
Näheres wird in der Geschäftsordnung beschrieben.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Zielsetzung des Ver-

eins unterstützt. Über die vorläufige Aufnahme eines aktiven und passiven Mitgliedes bzw. eines Jugendmitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand mit mindestens zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder; über die endgültige Aufnahme die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

3. Vor der vorläufigen Aufnahme muss das künftige aktive oder passive Mitglied mindestens eine Segelsaison als Gast am Vereinsleben teilgenommen haben. Die Beherrschung des Schwimmens ist Voraussetzung.
4. Jugendmitglieder, die mindestens drei Jahre dem Verein angehört haben, werden nach Vollendung des 18. Lebensjahres durch schriftliche Erklärung an den 1. Vorsitzenden ohne Aufnahmegebühr aktive oder passive Mitglieder.
5. Fördermitglieder ernannt der Gesamtvorstand mit der Mehrheit seiner Stimmen.
6. Personen, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht haben, können mit Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 5

(Beendigung der Mitgliedschaft)

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss des Mitgliedes bzw. Auflösung des Vereins.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich zu Händen des 1. Vorsitzenden und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erfolgen.
3. Der Ausschluss erfolgt:
 - a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins, bzw. bei Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit den Fälligkeitssbeträgen mehr als drei Monate in Verzug ist.
 - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Gesamtvorstand mit zwei Drittel der Stimmen seiner Mitglieder. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliedsversammlung statthaft. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang des Ausschlussbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

4. Im Falle des Erlöschens der Mitgliedschaft besteht kein Ausgleichsanspruch. Darüber hinaus erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Demgegenüber besteht das Recht des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Umlagen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Beim Ableben eines aktiven oder passiven Mitgliedes tritt der Ehegatte automatisch in ein vorhandenes Stegrecht ein. Das Bestehen der Familienmitgliedschaft ist hierbei Voraussetzung.

§ 6 (Beiträge)

1. Die Höhe der Beiträge für die Mitglieder und erforderliche Umlagen wird durch die Hauptversammlung festgelegt und in der Geschäftsordnung aufgeschlüsselt. Bei Familienmitgliedschaften soll eine soziale Beitragsstaffelung Anwendung finden.
2. Bei Jugendmitgliedern und ordentlichen Mitgliedern ist mit dem Mitgliedsbeitrag der Beitrag für einen Jollenplatz an Land abgegolten.
3. Der Gesamtvorstand setzt die jeweiligen Fälligkeitstermine fest. Ein Recht zur Aufrechnung oder der Zurückbehaltung besteht für das Mitglied, gleich aus welchem Rechtsgrund heraus, nicht.
4. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 7 (Stimmrecht und Wählbarkeit)

1. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jüngere Mitglieder können vom vollendeten 16. Lebensjahr an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt.
2. Bei der Wahl des Leiters des Jugendausschusses haben alle ordentlichen Mitglieder, Ehrenmitglieder und Jugendmitglieder ab dem 14. Lebensjahr Stimmrecht. Als Leiter des Jugendausschusses können ordentliche Mitglieder oder Jugendmitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an gewählt werden.

§ 8 (Rechte und Pflichten des Mitglieds)

1. Die Mitglieder verpflichten sich zur gegenseitigen Achtung und Rücksichtnahme. Sie wahren die Interessen und das Ansehen des Vereins.
2. Die Mitglieder sind gehalten, die für Land und Gewässer geltenden behördlichen Bestimmungen und vereinsüblichen Einschränkungen zu beachten.
3. Die Mitglieder und Jugendmitglieder sind verpflichtet, bei den vom Vorstand festgesetzten Arbeiten zur Errichtung und Instandhaltung gemeinschaftlicher Einrichtungen mitzuwirken. Eine Vertretung ist zulässig. Eine Übertragung der Arbeitsleistung von einem Mitglied auf das andere ist ausgeschlossen. Kommt ein Mitglied dieser Verpflichtung nicht nach, so hat es für jede Stunde seines Fernbleibens einen Betrag an den Verein zu entrichten. Dieser Betrag wird von der Hauptversammlung jährlich festgelegt und in der Geschäftsordnung beschrieben. Arbeitsleistungen erfolgen vergütungsfrei. Über Ausnahmen entscheidet der Gesamtvorstand.
4. Jedes aktive und passive Mitglied, Jugendmitglied und Seniorenmitglied hat ein Anrecht auf einen Jollenplatz an Land. Dieser Anspruch entfällt bei aktiver Nutzung eines Wasserliegeplatzes am Steg.
Die Mitglieder können die vereinseigenen Einrichtungen nach Maßgabe der jeweiligen Vereinsregelung benutzen. Diese Nutzung hat dabei immer mit den Zwecken des Vereins übereinzustimmen. Vorhandene Gerätschaften werden den Mitgliedern kostenlos zur Verfügung gestellt. Dieses Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Verursachte Schäden

sind so zu beheben, dass die vorherige Gebrauchstüchtigkeit wieder voll gegeben ist.

5. Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden jedweder Art an Personen, Booten und Material, die durch Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Gegenstände eintreten. Dies gilt auch bei Naturereignissen oder Schadenszufügung durch Dritte.

§ 9

(Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand als geschäftsführender Vorstand oder als Gesamtvorstand

§ 10

(Mitgliederversammlung)

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung) findet im ersten Quartal jedes Jahres statt. Sie wird durch den geschäftsführenden Vorstand angesetzt und den Mitgliedern drei Wochen zuvor mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich mitgeteilt.

Die Hauptversammlung hat insbesondere den Zweck:

- a) Feststellung der Stimmliste
 - b) Entgegennahme der Berichte
 - c) Kassenbericht und Bericht der Kassenrevisoren
 - d) Entlastung des Gesamtvorstandes
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - f) Festsetzung der Beiträge
 - g) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 - h) Billigung des Haushaltsplanes
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt
 - b) ein Viertel der ordentlichen Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat
 4. Anträge an eine Mitgliederversammlung sind dem 1. Vorsitzenden zehn Tage vorher schriftlich einzureichen.
 5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 6. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 7. Wahlen und Abstimmungen haben durch Handaufheben, oder, wenn dies von einem Stimmberechtigten gefordert wird, durch verdeckte Stimmzettel zu geschehen.
 8. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Jeder Satzungsänderungsvorschlag ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.
 9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift abzufassen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11
(Vorstand)

1. Der Vorstand arbeitet
 - a) als geschäftsführender Vorstand in den Personen des (der) 1. und 2. Vorsitzenden
 - b) als Gesamtvorstand, bestehend aus dem (der)
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - Schriftführer(in)
 - Kassenwart(in)
 - Takelmeister
 - Technik und Umwelt
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der (die) 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich. Der (die) 2. Vorsitzende vertritt den (die) 1. Vorsitzende(n).
3. Im Innenverhältnis zum Verein:
 - a) macht der (die) 2. Vorsitzende von der Einzelvertretungsbefugnis nur Gebrauch, wenn der (die) 1. Vorsitzende verhindert ist.
 - b) sind beide Vorsitzende an die Beschlüsse des Gesamtvorstandes gebunden.
4. Abweichend von 3 a) kann der (die) 2. Vorsitzende für von der Mitgliederversammlung festgelegte Einzelgeschäfte ständig handeln.
5. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen. Diese werden formlos einberufen.
 - a) durch den (die) 1. Vorsitzende(n), wenn das Vereinsinteresse es erfordert; im Verhinderungs- oder Verweigerungsfalle durch den (die) 2. Vorsitzende(n).
 - b) wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder es beantragen. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Für die Beschlussfassung genügt die einfache Mehrheit. Im Falle der Stimmengleichheit gibt die Stimme des (der) 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Den Vorsitz führt der (die) 1. Vorsitzende. In dessen (deren) Verhinderungs- oder Verweigerungsfalle der (die) 2. Vorsitzende.
6. Alle Mitglieder des Gesamtvorstandes werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt, wobei die Mitglieder in geheimer Wahl, jedes für sich, zu wählen sind. Der Gesamtvorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
7. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Hauptversammlung zu berufen. Die dort erfolgende Ersatzwahl erfolgt für den Rest der jeweiligen Amtszeit.
8. Die Arbeit des Gesamtvorstandes ist ehrenamtlich. Arbeiten größeren Umfangs oder Auslagen werden nach Beschlussfassung vergütet. Hierüber ist in der folgenden Mitgliederversammlung zu berichten.
9. Unbeschadet der Vertretungsbefugnis des 1. Vorsitzenden gegenüber Dritten gilt im Innenverhältnis folgendes:

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein bis höchstens Stufe 1 belasten, ist der 1. Vorsitzende bevollmächtigt.

Für den Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als Stufe 1 bis höchstens Stufe 2 belasten, benötigt der 1. Vorsitzende die

Zustimmung des Gesamtvorstandes.

Verbindlichkeiten über Stufe 2 dürfen nur mit Billigung der Hauptversammlung eingegangen werden.

Stufe 1 und Stufe 2 werden in der Geschäftsordnung definiert.

Für Kreditaufnahmen ist die Zustimmung einer Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 12

(Revisoren)

1. In der Hauptversammlung werden 2 Revisoren auf ebenfalls drei Jahre gewählt. Sie dürfen kein Amt im Gesamtvorstand bekleiden.
2. Die Revisoren haben die Kasse auf Richtigkeit zu prüfen und in der Hauptversammlung mündlich und schriftlich Bericht zu erstatten. Jedes Mitglied kann in diesen Bericht Einsicht nehmen.
3. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Revisoren in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes.
4. Die Revisoren haben das Recht, bei Vermutung besonderer Umstände eine Zwischenrevision durchzuführen.

§ 13

(Ausschüsse)

1. Für besondere Aktivitäten des Vereins kann der Gesamtvorstand Ausschüsse einrichten.
2. Die Leiter dieser Ausschüsse werden vom Gesamtvorstand bestimmt. Für die Wahl des Leiters des Jugendausschusses gilt § 7, Abs. 2.

§ 14

(Haftung)

1. Die Haftung des 1. Vorsitzenden, des Gesamtvorstandes, seiner Mitglieder und sonstiger für den Verein tätiger Personen wird auf vorsätzliches Handeln und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
2. Die Benutzung vereinseigener Einrichtungen und Gegenstände erfolgt ausnahmslos auf eigene Gefahr des Benutzers.
3. Der Verein schließt zugunsten der Mitglieder und der für ihn tätigen Personen eine Haftpflichtversicherung in angemessener Höhe ab. Die Höhe der Versicherungssumme beschließt der Gesamtvorstand.

§ 15

(Geschäftsordnung)

In der Geschäftsordnung werden Dinge beschrieben, die die Satzung ergänzen oder in der Satzung nicht beschrieben sind.

§ 16

(Auflösung)

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) von einem Drittel der ordentlichen und Ehrenmitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wurde

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Viertel der ordentlichen und Ehrenmitgliedern anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen ordentlichen und Ehrenmitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Sollten bei der Versammlung nach § 16 Abs. 3 weniger als drei Viertel der ordentlichen und Ehrenmitgliedern anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Viertel der anwesenden ordentlichen und Ehrenmitgliedern beschlussfähig ist.
5. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
6. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

(Erfüllungsort und Gerichtsstand)

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle sich aus dieser Satzung ergebender Rechte und Pflichten ist Speyer/Rhein.
2. Die vorstehende Neufassung wurde in der Hauptversammlung am 20.02.2016 beschlossen.

Amtsgericht

Registergericht-

Ludwigshafen